

drohenden Ansprüchen, so wie die Schlichtung bereits entstandener Rechtsstreite erstrebt worden, vermag die Deputation ihre Zustimmung um so weniger zu versagen, als sie durch die ständische Erklärung vom 2. September 1833 vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Eben so kann die aus dem Domainenfonds erfolgte Abtragung derjenigen

28,523 Thlr. 6 Gr. 6 Pf.,

welche auf die Erwerbungen aus den Jahren 1831 noch in Rückstand geblieben und mit 4% zu verzinzen waren, nur als dem Interesse der Staatscasse entsprechend angesehen und ein gleiches künftiges Verfahren hinsichtlich der noch vorhandenen Restschuldsummen gewünscht werden.

Die Deputation stellt auf Grund der vorstehenden Bemerkungen über die Verwendung des Domainenfonds schließlich den Antrag:

es wolle die hohe Kammer mit den in den Jahren 1842, 1843 und 1844 vorgenommenen Veränderungen des Staatsgutes sich einverstanden erklären und ihre Genehmigung dazu ertheilen.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich habe nun zu erwarten, ob und welche Bemerkungen die geehrte Kammer auf diesen Bericht zu machen sich veranlaßt sehen wird.

Staatsminister v. Besehau: Ich habe zunächst zu bemerken, daß, wie auch in dem Deputationsbericht angedeutet ist, sich allerdings in der Beilage zu dem Allerhöchsten Decret ein Fehler eingeschlichen hat, der durch eine spätere Abänderung herbeigeführt worden ist, daß aber der gedachte Fehler auf das Hauptresultat keinen Einfluß hat. Hierauf führe ich an, daß das Postgrundstück, dessen Erwerbung die geehrte Deputation gedacht hat, wieder verkauft werden soll, und das dafür zu erlangende Kaufgeld dem Domainenfonds zufließen wird. Endlich habe ich der Erwerbung des bezeichneten Hauses zu gedenken und bemerke in dieser Hinsicht Folgendes: Vor einiger Zeit fand sich in einem Blatte der Residenz die Bemerkung, man fände sich veranlaßt, die Stände darauf aufmerksam zu machen, daß von Seiten der Regierung die Acquisition des fraglichen Hauses erfolgt sei. Welche Absicht der Verfasser dieser Aufforderung gehabt habe, darüber will ich mich nicht verbreiten. So viel scheint aber gewiß, daß er den Gang, welchen das Ministerium in allen Angelegenheiten zeither den Ständen gegenüber beobachtet hat, nicht kennt, oder nicht hat kennen wollen. Es liegen viele Beweise vor, daß, wenn das Ministerium in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern sich veranlaßt fand, Maßregeln zu ergreifen, zu denen es verfassungsmäßig der ständischen Zustimmung bedurfte, es nie unterlassen hat, bei dem nächsten Landtage den Ständen davon Mittheilung zu machen und die Zustimmung der Kammern zu erfordern. Was nun die Gründe betrifft, welche das Ministerium bestimmten, diese Erwerbung zu machen, so sind sie ausführlich in den Unterlagen zu dem Allerhöchsten Decrete angegeben, und die Deputation hat sie in ihrem Berichte aufgenommen. Der erste besteht darin, daß es in der That zu bedauern gewe-

sen wäre, wenn ein Haus, wie dieses, welches sich durch soliden Bau und zweckmäßige Anlage auszeichnet, zu einem Gasthof verwendet worden wäre. Es ist dies jetzt mit mehreren der schönsten Häuser geschehen, z. E. mit dem Fürstlich Neuß'schen, dem Limburger'schen Hause und dem Cosel'schen Palais, auch einigen andern, so daß es an geräumigen und größern Wohnungen fehlt. Auch wird diesem Bedürfniß durch Neubaue nicht abgeholfen. Ein zweiter Grund, welcher angeführt worden, ist darin enthalten, daß in der Vererbungsurkunde von 1753 dem Besitzer des Hauses in unbeschränkter Ausdehnung die Bebauung der dazu gehörigen Räume gestattet ist. Es ist dieses Haus von einem gewissen Herrn v. Saul erbaut worden, und die Beziehungen, in welchen derselbe durch seine einflußreiche Anstellung zu der Regierung stand, mögen Veranlassung gegeben haben, ihm eine solche Zusicherung zu ertheilen. Sie besteht noch. Gebe ich nun auch zu, daß möglicherweise durch die Bestimmungen der hiesigen Baupolizeiordnung eine Beschränkung hätte herbeigeführt werden können, so schien doch der Erfolg dem Ministerium zweifelhaft, und ich brauche nicht darauf aufmerksam zu machen, welche Störung in den Anlagen der Stadt es verursacht hätte, wenn die mit erworbenen Gartenräume bebaut worden wären. Endlich ist auch als Veranlassung zum Ankauf des fraglichen Hauses bezeichnet worden, daß dieses Haus von mir selbst als Vorstand des Ministeriums der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten bewohnt wird. Als ich vor nunmehr zehn Jahren in dem Falle war, das letztere Ministerium interimistisch zu übernehmen, setzte ich mich durch Ermiethung einer Etage in dem gedachten Hause gegen einen Miethzins von anfänglich 600, dann 700 Thlr., der mithin gegen den jetzigen von 1000 Thlr. bedeutend zurücksteht, in Besitz einer gesunden Wohnung und sah unter diesen Umständen von Stellung der Bedingung ab, daß für mich gegen Gewährung eines angemessenen Miethzinses eine gesunde Localität zu beschaffen sei. Als aber der Verkaufsfall des von mir bewohnten Hauses vorlag, schien die Verpflichtung für die Regierung mir nicht zweifelhaft, mir gegen einen angemessenen Miethzins eine solche Wohnung durch Ankauf des Hauses zu sichern, da in Dresden eine andere geeignete Localität nicht zu finden ist. Es ist unangenehm, einen Gegenstand zu berühren, bei dem man selbst theilhaftig ist. Ich habe mich aber um so mehr veranlaßt gefunden, dieses hier zu thun, als die geehrte Deputation in ihrem Berichte diesem Motiv nur ein schwaches Gewicht beigelegt hat und der Umstand, daß ich seit zehn Jahren neben dem Finanzministerium das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ohne Gehalt dafür zu beanspruchen, verwalte, wohl eine gerechte Beachtung verdient, da die mir dadurch zugewachsene Arbeitslast in der That keine geringe ist.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Deputation hat bereits in ihrem Berichte sich darüber ausgesprochen, wie sehr sie geneigt ist, die billigen Rücksichten anzuerkennen, welche der Herr Staatsminister so eben für seine Person in Anspruch genommen; sie hielt es aber für ihre Pflicht, bei parteiloser